

DEIKON GmbH

Ad hoc-Mitteilung nach § 15 WpHG

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen: Rechtskräftige Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Köln/Düsseldorf, 29.02.2016

Im Rahmen der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen frühere Vorstandsmitglieder der Boetzelen Real Estate AG (jetzt: DEIKON GmbH) wegen des Abschlusses eines Zinsswapvertrags am 14.08.2008, wie in der Ad hoc-Mitteilung vom 16.12.2010 und der Ad hoc-Mitteilung vom 04.12.2012 erwähnt, ist heute eine rechtskräftige Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugestellt worden. Die beklagten früheren Vorstandsmitglieder wurden rechtskräftig verurteilt, an den Insolvenzverwalter EUR 6.547.785,75 zzgl. Rechtshängigkeitszinsen zu zahlen.

Der Insolvenzverwalter wird nunmehr den Anspruch durchsetzen und insbesondere gegenüber der seinerzeit bestehenden D&O-Versicherung geltend machen. Der genaue Zeitpunkt und die genaue Höhe eines Erlöses aus der Geltendmachung kann derzeit nicht prognostiziert werden.

DEIKON GmbH i.l.

Der Geschäftsführer